 



**Digitalisierung im Notariat**

Für die Gründung einer GmbH bedarf es nach § 2 Abs. 1 GmbHG der notariellen Beurkundung. Für eine notarielle Beurkundung ist es nach derzeitiger Rechtslage notwendig, persönlich vor dem Notar zu erscheinen und die Beurkundung seiner Willenserklärungen vornehmen zu lassen (§ 13 BeurkG). Eine Beurkundung über Fernkommunikationsmittel ist grundsätzlich nicht möglich. Auch für die öffentliche Beglaubigung, welche die Echtheit von Unterschriften und Abschriften bestätigt, ist die handschriftliche Unterschrift in Gegenwart des Notars erforderlich (§§ 40 ff. BeurkG).[[1]](#footnote-1) Einer öffentlichen Beglaubigung bedarf es beispielsweise bei der Anmeldung eintragungspflichtiger Tatsachen beim Handelsregister. Um die Verfahren zu vereinfachen und ein persönliches Erscheinen vor dem Notar entbehrlich zu machen, verabschiedete das Europäische Parlament die Richtlinien (EU) 2019/1151 zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.[[2]](#footnote-2) Diese ist bis spätestens 1. August 2022 in nationales Recht umzusetzen. Dafür hat das Bun­des­ka­bi­nett den Ent­wurf eines Ge­set­zes zur Um­set­zung der Di­gi­ta­li­sie­rungs­richt­li­nie (DiRUG) ver­ab­schiedet.

**Entwurf**

Um die Online-Gründung einer GmbH zu ermöglichen, sollen nach den Plänen der Bundesregierung die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vornahme virtueller notarieller Beurkundungen und öffentlicher Beglaubigungen im Handels- und Gesellschaftsrecht geschaffen werden.[[3]](#footnote-3) Dann wäre es möglich, die Beurkundung der notwendigen Willenserklärungen mittels Videokommunikation vorzunehmen.[[4]](#footnote-4) Die Online-Beurkundung der GmbH-Gründung soll durch audiovisuelle Fernkommunikation mit dem Notar über ein Videokommunikationssystem erfolgen, das von der Bundesnotarkammer betrieben wird.[[5]](#footnote-5) Ferner soll die öffentliche Beglaubigung, die für Registeranmeldungen erforderlich ist, mittels Videokommunikation durch Notare ermöglicht werden, wodurch auch die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Informationen vollständig online abgeschlossen werden könnten.[[6]](#footnote-6)

Da qualifizierte elektronische Signaturen an die Stelle der nach dem BeurkG vorgesehenen Unterschriften treten, übernehmen sie deren Autorisierungsfunktion.[[7]](#footnote-7) Im Präsenzverfahren dient die Unterschrift der Dokumentation, dass sich die Beteiligten ihre Erklärungen zurechnen lassen und die Urkunde genehmigen.[[8]](#footnote-8) Im Online-Verfahren soll dies dadurch geschehen, dass die elektronische Niederschrift von den Beteiligten mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen werden.[[9]](#footnote-9)

Zudem soll die Offenlegung von Registerinformationen erleichtert und kostengünstiger werden. Es soll eine Umstellung des bisherigen Bekanntmachungswesens und der bisherigen Offenlegungsstruktur insoweit erfolgen, dass nicht länger eine separate Bekanntmachung von Registereintragungen in einem Bekanntmachungsportal erforderlich ist, sondern dass die Bekanntmachung von Eintragungen in den Registern zukünftig dadurch erfolgt, dass sie im jeweiligen Register erstmalig online zum Abruf bereitgestellt werden.[[10]](#footnote-10)

**Fazit**

Durch die Möglichkeit des Einsatzes digitaler Verfahren und Instrumente werden die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen europaweit grenzüberschreitend vereinfacht. Damit werden die Verfahren im Hinblick auf Kosten und Zeit effizienter.[[11]](#footnote-11) Die Ausgestaltung dieser Online-Verfahren beeinträchtige dabei nicht die hohen Standards notarieller Beurkundungsverfahren, betonte das Bundesjustizministerium.[[12]](#footnote-12) Gerade in Zeiten der Pandemie ist die Einführung und Anwendung digitaler Verfahren unerlässlich, da Onlinekommunikation zu einem festen Bestandteil des Arbeitsalltags geworden ist. Daher ist es zu begrüßen, dass es diese Möglichkeiten auch in der notariellen Praxis in Zukunft geben wird.

1. Vgl. zu den Unterschieden: Boczek/Lührs, JuS 2020, 916. [↑](#footnote-ref-1)
2. Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht. [↑](#footnote-ref-2)
3. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 72. [↑](#footnote-ref-3)
4. https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/gesetzentwurf-notarielle-beurkundung-von-willenserklaerungen-kuenftig-mittels-videokommunikation. [↑](#footnote-ref-4)
5. Schmidt, EuZW 2021, 43. [↑](#footnote-ref-5)
6. https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/gesetzentwurf-notarielle-beurkundung-von-willenserklaerungen-kuenftig-mittels-videokommunikation. [↑](#footnote-ref-6)
7. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 113. [↑](#footnote-ref-7)
8. BGH DNotZ 2003, 269, 270. [↑](#footnote-ref-8)
9. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 113. [↑](#footnote-ref-9)
10. <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Digitalisierungsrichtlinie.html>; vgl. auch: Schmidt, EuZW 2021, 43. [↑](#footnote-ref-10)
11. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Digitalisierungsrichtlinie.html. [↑](#footnote-ref-11)
12. https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/gesetzentwurf-notarielle-beurkundung-von-willenserklaerungen-kuenftig-mittels-videokommunikation. [↑](#footnote-ref-12)